

Satzung
über die Benutzung der städtischen Feld- und Waldwege

(Feldwegeordnung)
in der Stadt Volkmarsen

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1981 (BVBl. I S. 66) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen in ihrer Sitzung am 29. Januar 1985 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das Eigentum oder in der Verwaltung der Stadt stehende Wegenetz der gesamten Gemarkung, mit Ausnahme der dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

§ 2
Bestandteile der Wege

Zu den Wegen gehören:

1. Der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen;
2. der Luftraum über dem Wegekörper;
3. der Bewuchs;
4. die Beschilderung.

§ 3
Bereitstellung

Die Stadt Volkmarsen gestattet die Benutzung der unter § 1 fallenden Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4
Zweckbestimmung

- (1) Die Wege dienen der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücke sowie dem Zugang zu den entsprechenden im Außenbereich gelegenen Betrieben. Im übrigen ist die Benutzung als Reit-, Rad- und Fußweg zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.
- (2) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, Campingplätzen, Sandgruben, Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen oder zum Verlegen und Ausbessern von Versorgungsleitungen ist nach Genehmigung durch die Stadt Volkmarsen zulässig. Die Zulassung bedarf der Schriftform; sie kann nur befristet erfolgen.

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkungen

- (1) Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter, Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege, kann die Benutzung von Wegen vorübergehend ganz oder teilweise beschränkt werden. Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.
- (2) Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekannt zu geben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Ausgangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

- (1) Es ist unzulässig
 - a) die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere aufgrund wettermäßig bedingten Zustandes (z. B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Regenfällen) zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann;
 - b) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden (z. B. Schleifen durch Anlegen von Hemmschuhen);
 - c) bei der Benutzung von Geräten und Maschinen Wege einschließlich ihrer Befestigung, Seitengräben Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder deren Randstreifen abzugraben;
 - d) Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen;
 - e) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden;
 - f) auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann,
 - g) die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere durch Ablagern von Unkraut, Reisig udgl. in den Gräben, sowie durch deren zupflügen;
 - h) auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen;
 - i) auf den Wegen Holz oder Pflanzenreste oder Abfälle zu verbrennen;
 - j) während des Pflügens auf den Wegen zu wenden;
 - k) die Benutzung der geteerten Wege durch beschlagene Pferde mit Ausnahme der vier Wintermonate November bis Februar;
 - l) auf den Wegen der landwirtschaftlichen Gebrauchs- oder Abfallstoffe (z. b. Dünger, Erde) abzulagern oder bauliche Anlagen zu errichten.
- (2) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 7

Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen der Stadtverwaltung unverzüglich mitteilen. Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Stadt Volkmarsen die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt hat der Stadt die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die betriebsübliche Verschmutzung ist nicht als Schaden anzusehen. Der Magistrat kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
- (2) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend mit Erlaubnis der Stadt Volkmarsen auf dem Weg gelagert werden müssen, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Buchstabe I bleibt unberührt.

§ 8

Pflichten der Angrenzer

- (1) Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben auf ihrem Grundstück dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern derjenigen Grundstücke zu beseitigen, vor deren Parzellen sie sich befinden, unbeschadet des § 7 Abs. 2.
- (2) Das Abgrenzen der Grundstücke zu den Wegen mit Stacheldraht ist nur unter Einhaltung eines 0,5 m breiten Abstandes gestattet. Die Vorschriften des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes vom 24.09.1962 (GVBl. S. 417) bleiben unberührt.
- (3) Wassergräben dürfen zur Herstellung von Zugängen und Überfahrten zu angrenzenden Grundstücken nur mit Erlaubnis der Stadt Volkmarsen überdeckt werden. Die Erlaubnis kann unter Auflagen erteilt werden, sie kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass der Angrenzer die Wegeseitengräben im Bereich der Auffahrt ordnungsgemäß verrohrt.

§ 9

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
 - b) Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
 - c) den Geboten und Verboten des § 6 zuwiderhandelt,
 - d) der Vorschrift des § 7 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- DM geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BFBl. S. 80, bereinigt S. 520) finden Anwendung.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Ordnungswidrigkeitengesetz ist der Magistrat.

§ 10 Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 14.07.1966 (GVBl. S. 151) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Bestimmungen über die Abmarkung

(1) Unberührt von den Vorschriften dieser Satzung bleiben die Bestimmungen des Abmarkungsgesetzes vom 3.7.1956 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Nach § 25 des Abmarkungsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unbefugt eine Abmarkung vornimmt, Grenz- oder Vermessungsmarken verändert oder beseitigt.
2. Grenz- oder Vermessungsmarken vernichtet, beschädigt oder unkenntlich macht,
3. den Vorschriften des § 8 des Gesetzes (Pflichten der Eigentümer und anderer Personen zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden
Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Katasterbehörde.

(3) Die Abmarkung der Grundstücksgrenzen beobachtet regelmäßig die Stadt Volkmarsen. Eventuell beschädigte oder nicht mehr erkennbare Grenzmarken werden dem Katasteramt mitgeteilt, welches die weiteren Schritte nach dem Abmarkungsgesetz veranlasst.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft. Mit diesem Tage treten alle früheren ortsrechtlichen Bestimmungen, die den gleichen Gegenstand betreffen, außer Kraft.

Volkmarsen, den 31. Januar 1985
Der Magistrat der Stadt Volkmarsen